

2. Änderungen des Insolvenzrechts, insbesondere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Ferner wurde im Rahmen des SanInsFoG beschlossen, dass die Insolvenzantragspflicht im Monat Januar 2021 wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgesetzt ist für Unternehmen, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 31.12.2020 einen Hilfsantrag in staatlichen Programmen zur Abmilderung der Covid-19-Pandemie gestellt haben oder in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Dies gilt nur dann nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.